

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nächste große Frage ist, wer soll die Vertheilung der Leute auf die verschiedenen Waffengattungen vornehmen? Wie es scheint, will man dieses einstweilen noch den Kantonen überlassen. In diesem Falle wäre sehr zu wünschen, daß wenigstens der Vorgang, wie die Ergänzung zu geschehen habe, durch die eidgenössische Gesetzgebung geregelt würde und darüber genauere Bestimmungen als die von 1857 erlassen würden.

Am meisten wäre zu bedauern, wenn der erwähnte Gebrauch des Ausleseens der Mannschaft ferner befolgt werden sollte.

Die Infanterie (die bei uns allerdings vielfach gering geschätzt wird) ist die Hauptwaffe und von ihr und nicht von der Artillerie, den Wärdern, Trägern u. s. w. hängt es ab, was die Armee im Felde überhaupt leistet.

Es wäre jedoch um so leichter, einer allgemeinen Vorschrift in der ganzen Eidgenossenschaft Geltung zu verschaffen, als eine solche doch für die Korps, welche der Bund selbst rekrutirt, erlassen werden muß.

Bis jetzt haben wir nur das Gesetz zur Untersuchung und Ausmusterung der Militärpflichtigen vom Februar 1875 erhalten.

Wir wollen uns hier kurz mit der Stelle, welche bestimmt, wer über Kriegsdiensttauglichkeit zu entscheiden hat, bekannt machen.

§. 1 bestimmt: Die Untersuchung und Entscheidung über die persönliche Dienstfähigkeit, sowie über die Zuthellung zu einer Waffengattung steht der eidgenössischen Militärverwaltung unter Mitwirkung der kantonalen Behörden zu. (Art. 14 der Militärorganisation.)

Ueber Organisation der Untersuchungsbehörden setzt §. 2 fest: Die Untersuchungskommission eines Divisionskreises besteht aus dem Divisionsarzte als Vorsitzendem, dem Kommandanten des Rekrutierungskreises, in welchem jeweilen die Untersuchung stattfindet, und zwei Militärärzten. Die letzteren können wechseln, je nach den einzelnen Rekrutierungskreisen. Für jede Untersuchungskommission werden zwei Aerzte als Ersatzmänner bezeichnet.

Dieses sind wichtige Bestimmungen, die zunächst unsere Aufmerksamkeit fesseln. Was uns dabei auffällt ist, daß die Kombattanten von der Untersuchungskommission ausgeschlossen und die Entscheidung einzig und allein Aerzten übertragen ist.

Wir finden hier gerade das entgegengesetzte von dem, was in Deutschland üblich ist. Dort haben die Aerzte nur beratende, doch keine entscheidende Stimme; bei uns entscheiden sie Alles ganz allein.

Das neue System hat sich in kurzer Zeit seines Bestehens so schlecht bewährt, daß es vollkommen berechtigt wäre, solches ohne Weiteres über Bord zu werfen.

Die Art und Weise, wie vorgegangen wurde, hat auch den Waffenschef der Infanterie veranlaßt, zu bestimmen, behufs thunlichster Wahrung der militärischen Interessen und Vermeidung daheriger Reklamationen, sich die Kommandanten der Rekrutenschulen bei der ärztlichen Untersuchung der

Rekruten in den dießjährigen Schulen durch einen erfahrenen Offizier vertreten lassen sollen.

Welches die Rechte und Pflichten dieses Stellvertreters sind, darüber ist nichts bestimmt. Erfahrungsgemäß kehren die Herren Aerzte sich nicht an seine Einsprache und er ist zu der Rolle eines machtlosen Zeugen der haarsträubenden Ungeheuerlichkeiten, die da vorkommen, verurtheilt.

Es handelt sich aber nicht nur darum, das Bestehende zu tadeln, sondern einen Vorgang und eine Zusammenstellung der Rekrutirungs-Kommission zu beantragen, die einige Sicherheit gewähren, daß die militärischen Interessen gewahrt werden.

Den einzuschlagenden Weg hierzu gibt uns das deutsche System, wenn wir dasselbe auch nicht slavisch nachahmen können.

Die Rekrutirungskommission sollte aus 3 Instanzen bestehen. Die erste sollte aus den Ergänzungsbezirkskommandanten, hiezu kommandirten Offizieren, den bürgerlichen Beamten und Aerzten gebildet werden. Auf diese Weise kämen wir dem deutschen System, welches sich vorzüglich bewährt hat, ziemlich nahe. Eine zweite Instanz ist zur Kontrolle sehr nothwendig. Wer militärfrei werden soll, hätte sich immer auch der zweiten vorzustellen, in Zweifelsfällen selbst der dritten. Diese sollte auch im Falle, wenn von irgend einer Seite Reklamationen erhoben würden, entscheiden.

Es ist damit nicht gesagt, daß die Aerzte es nicht am besten verstehen, den Körper des Menschen, seine Fehler und Krankheiten zu beurtheilen. Doch die Beurtheilung darf nicht einseitig stattfinden. Der Geist, die Willenskraft und vieles Andere fallen auch in die Waagschale.

Wie einseitige Bestimmungen erlassen werden können, wenn die Ausarbeitung des Gesetzes über Militärdiensttauglichkeit ausschließlich den Aerzten überlassen wird und diesen einzig alle Entscheidungen anheim gestellt werden, davon hat uns „der Brustumfang und die Körperlänge im Zusammenhang“ ein Beispiel geliefert.

Wir hoffen, daß bei der durch den allgemeinen Unwillen erregten Nothwendigkeit der Revision des Gesetzes über die Untersuchung der Militärpflichtigen für die Wahrung der militärischen Interessen gesorgt werde.

Eidgenossenschaft.

General-Befehl

für

die Formation der neuen Truppen-Korps.

(Vom 25. August 1875.)

I. Befammlung der Truppen.

In den Monaten September und Oktober sind alle Truppen des Auszuges, sowie diejenigen der Landwehr der Geniewaffe zum Behufe der Vollendung ihrer Organisation zu einer Musterung zu besammeln.

Die Befammlungstage und die Befammlungsorte der Truppen des Bundes, sowie der Stäbe der Schützenbataillone werden durch die Waffen- und Abtheilungs-Chefs bestimmt und durch dieselben den Kantonen zur Kenntniß gebracht, worauf sie die

Aufgebote zu erlassen haben. Der Linken-Train hat mit den Truppeneinheiten einzurücken.

Die Besammlungsstage und die Besammlungsorte der kantonalen Truppen werden von den Kantonen festgesetzt, sind aber dem eidg. Militärdepartement sofort nach Festsetzung zur Kenntniss zu bringen.

Die Stunde der Besammlung wird auf spätestens 10 Uhr Morgens festgesetzt.

Die einzelnen Truppeneinheiten sind wieder zu entlassen, sobald ihre Organisation beendet ist, in keinem Falle dürfen die Musterungen, Einrückungs- und Entlassungstage inbegriffen, über 4 Tage dauern. Während der Reise nach den Sammelplätzen und der Rückkehr in die Heimath, sowie während den Musterungen selbst, stehen die Truppen unter den eidgenössischen Militärgefehen.

II. Aufgebote.

Die Aufgebote umfassen bei allen Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie und des Genie, die Jahrgänge 1855 bis 1883, bei der Kavallerie die Jahrgänge 1855 bis 1845, beim Genie die Jahrgänge 1855 bis 1832. Vom Jahrgang 1855 sind indessen nur die bereits exerzitten Rekruten einzuberufen.

Die Aufgebote sind von den Kantonen nach Maßgabe der inzwischen erstellten Korpskontrollen zu erlassen. Die Mannschaft hat mit selbstmäßiger persönlicher Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung einzurücken.

Die Korps rücken ohne Korpsausrüstung ein (Ausnahme Ziffer VIII, 4 hiernach).

Die berittenen Offiziere, mit Ausnahme bei der Kavallerie, ohne Pferde. Offiziere und Unteroffiziere haben ihren Ernennungsakt, Dienstbüchlein oder einschlägige Ausweise mitzubringen. Die Kavallerie hat beritten einzurücken; die Mannschaft, deren Pferde sich im Remontenkurs befinden, rückt ohne dieselben ein.

III. Verpflegung und Befolgung.

Die Truppen werden während ihrer Besammlung vom Bunde verpflegt und besoldet und zwar soll, soweit immer möglich, Naturalverpflegung eintreten, am Besammlungstage (Mittag- und Abendessen) sowohl, als an den wirklichen Dienstagen und den Entlassungstagen (Frühstück).

Die Fourage-Ration besteht aus 5 Kl. Heu, 4 Kl. Haber und 5 Kl. Stroh. Die Lieferanten sind den Kommandanten zur Kenntniss zu bringen.

Die Befolgung ist auch für den Besammlungs- und Entlassungstag auszubezahlen; es werden dagegen keine weiteren Reiseentschädigungen bezahlt.

Die Quartiermeister haben sich 24 Stunden vor dem Einrücken der Korps auf dem Sammelplatze einzufinden.

Die weitere Vollziehung dieser Ziffer ist Sache des Ober-Kriegskommissariats.

IV. Unterkunft.

Die Truppen sind wo möglich zu kaserniren oder in Bereitschaftslokalen, die Pferde sind in den Kasernenstallungen unterzubringen.

V. Tagesordnung.

Die Festsetzung der Tagesordnung ist den betreffenden Kommandanten überlassen.

VI. Organisationsarbeiten.

1) Bereinigung der Korpskontrollen. Die Bereinigung der Korpskontrollen ist die wichtigste Aufgabe der Musterungen und muß mit aller Sorgfalt vorgenommen werden. Zu diesem Behufe ist sofort nach dem Einrücken der Truppen an der Hand der neuen Korpskontrollen, kompagnieweise ein Appell abzuhalten, wobei die sich ergebenden Korrekturen und Neu-Eintragungen in den Kontrollen nach Anleitung des Kreiskommandanten vorzumerken sind.

Unfälle Ausgleitungen unter einzelnen Kompagnien oder Abtheilungen finden am zweckmäßigsten nach diesem ersten Verlesen statt.

Ueber die fehlende Mannschaft sind namentliche Verzeichnisse anzufertigen und dem Kanton zur Revision, resp. zum Strafvolzug einzufinden.

Am Schlusse der Musterung ist die Korpskontrolle vom Kreis-

kommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten dem Chef der Truppeneinheit — bei der Infanterie dem Bataillonskommandanten für den Etat und dem Kompagniechef für die Kompagnie — zu übergeben.

Diese Uebergabe muß durch einen Einschrub in die Kontrolle förmlich konstattirt werden und zwar am Schlusse des Eintrages, unmittelbar nach der Linke, auf welcher der letzte Soldat steht, unter der Rubrik „Bemerkungen“ und in folgender Fassung:

Bereinigt und dem Korpschef übergeben

Der Kreiskommandant (kantonale Abgeordnete):

(Sig.)

Der Kompagnie-(Bataillon-)Kommandant:

(Sig.)

2) Personal-Inspektion. Möglichst bald nach dem Einrücken ist eine detaillirte Inspektion der persönlichen Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung vorzunehmen.

Ueber mangelnde Gegenstände sind unter Bezeichnung des einzelnen Mannes, dem sie fehlen, detaillirte Verzeichnisse aufzunehmen, und zwar in der Weise, daß ein Gegenstand nach dem andern inspizirt wird und für jeden Gegenstand gesonderte Verzeichnisse aufgenommen werden.

Bei Einheiten, welche aus verschiedenen Kantonen zusammengesetzt sind, sind die Verzeichnisse überdies kantonsweise zu führen.

Die Inspektanten und Truppenscheffs haben mit aller Energie darauf zu dringen, daß die fehlenden Gegenstände vom Kanton oder Mann, je nachdem ersterem oder letzterem bleibet die Anschaffungs-, resp. Unterhaltspflicht obgelegen, ersetzt werden.

Ersetzte Gegenstände sind auf den Verzeichnissen sorgfältig abzuschreiben.

Die Kantone werden dafür sorgen, daß die Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Bewaffnungsgegenstände soviel als möglich vor der eidg. Musterung abgegeben werden und daß jedenfalls zum Zwecke des Ersatzes auf jedem Sammelplatze ein Vorrath von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen jeder Art zur Verfügung stehe.

Nach §. 30 der Verordnung betreffend die Formation der neuen Truppenkorps vom 31. März 1875 sind diejenigen Wehrpflichtigen des Auszugs, welche aus irgend welchem Grunde nicht ausgerüstet, bewaffnet und bekleidet sind, von den Kantonen auszurüsten, zu bewaffnen und zu bekleiden, in deren Truppenkorps sie bis jetzt eingetheilt waren.

Erscheinen dennoch einzelne Wehrpflichtige in Zivilkleidern mit der Erklärung, keine Ausrüstung zu besitzen, so sind sie zur Angabe und zum Ausweis anzuhalten, in welchen Kantonen sie bisher eingetheilt waren. Es sind über dieselben kantonsweise besondere Namensverzeichnisse mit den nähern Angaben über die Eintheilung aufzunehmen, worauf nach entsprechender Vormerkung im Dienstbüchlein sofort die Entlassung anzuordnen ist, sofern die Kantone nicht für ihre sofortige Ausrüstung gesorgt haben.

Die Etats sind der kantonalen Militärbehörde desjenigen Kantons einzureichen, dem die gemusterte Truppeneinheit angehört, auch wenn Angehörige anderer Kantone darauf stehen. Bei eidgenössischen Korps gehen die Verzeichnisse an den Waffenchef.

3) Austheilung von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen.

A. Diejenigen Kantone, welche bisher die persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung oder einen Theil derselben magaziniert hatten, haben diese Gegenstände so viel als möglich vor den Herbstmusterungen an die Mannschaft abzugeben und bis noch Fehlende bei den Herbstmusterungen selbst nach zu ergänzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 155 der Militärorganisation.

Es sind demnach auch die Kapüte der Mannschaft auszugeben. Es ist dafür zu sorgen, daß den jüngern Jahrgängen die bessern der vorhandenen Kleidungsstücke ausgehellt werden.

Die Gewehrtragenden der Infanterie sind sämmtlich mit Repetirgewehren zu versehen, mit Ausnahme des Jahrganges 1843, der seine Gewehre antäglich der Landwehrmusterungen erhalten wird. Wo Gewehre neu zur Austheilung kommen, ist dafür zu sorgen, daß den ältern Jahrgängen solche mit ganzem Bügel und den jüngern solche mit getheiltem Bügel verabfolgt werden.

Von sämmtlichen Repetirgewehren, welche noch mit Verschlussdeckel versehen sind, sind letztere abzunehmen und der eidg. Waffenfabrik in Bern zuzusenden.

Den Rekruten des Trains der Barkolonnen, welchen aus Mangel an regimentarischen Schleppsäbeln im Frühjahr 1875 dies Faschinenmesser verabsolgt wurden, sind letztere sammt Kuppel abzunehmen und gegen regimentarische Schleppsäbel mit Kuppel auszutauschen.

Die abgenommenen Faschinenmesser werden der technischen Abtheilung der Verwaltung zur Verfügung gestellt.

B. Au Korps- und Kampagne-Auszeichnungen haben die Truppen zu erhalten:

a. Die Ziffern und Abzeichen der Truppeneinheiten auf der Kopfbedeckung nach Maßgabe der Verordnung betreffend die Territorialeinteilung und die Nummerierung der Truppeneinheiten vom 15. März 1875 und nach Vorschrift des Bekleidungs-Reglements vom 24. Mai 1875.

Die Kantone sorgen für die Ziffern und Abzeichen der eidgenössischen und kantonalen Korps. Den Kantonen wird gestattet unter sich die Nummern auszutauschen und für die ganze oder einen Theil der Truppe alte Ziffern, die noch gut erhalten sind, zu verwenden. Die übrig bleibenden Nummern und Abzeichen sind der Verwaltung des Materieellen (technische Abtheilung) zuzusenden.

b. Die Ziffern der Truppeneinheiten auf den Achselklappen nach Maßgabe des Bekleidungsreglements; dieselben werden vom Bund (Verwaltung des Materieellen) geliefert und kommen 1876 zur Vertheilung

c. Die Pompons:
Füßknechte und Schützen: Stab, mit Ausnahme von Sanität und Verwaltung: weiß.

1. Kampagne: grün.
2. " " mit weißem Ring in der Mitte.
3. " gelb.
4. " " mit weißem Ring in der Mitte.

Kavallerie: Dragoner; karmosin mit schwarzem Busch.
Gniden: weiß mit weißem Busch.

Artillerie: scharlachroth.

Vintentrain: weiß.

Genie: braun.

Sanitätsstruppen: hellblau.

Verwaltungsstruppen: hellgrün.

Die Pompons für eidgenössische und kantonale Truppen werden durch die Kantone geliefert.

d. Die eidgenössischen und kantonalen Rekruten werden durch die Kantone geliefert.

e. Die neuernannten oder beförderten Unteroffiziere sind auf Waffenrock und Kaput mit den entsprechenden Gradabzeichen zu versehen, welche von der eidg. Verwaltung des Materieellen zu liefern sind; die abgenommenen Gradabzeichen sind der Verwaltung zurückzusenden.

Es gilt als allgemeine Regel für alle Auszeichnungen, daß da, wo die Vorräthe nicht für die ganze Mannschaft ausreichen sollten, zuerst die jüngeren Jahrgänger zu berücksichtigen sind.

4) **Ausfertigung und Abgabe der Dienstbüchlein.** Für die eidg. Korps werden die Waffenchefs und für die kantonalen Korps die Kantone die Dienstbüchlein so weit immer möglich noch vor den Herbstmusterungen ausfüllen, jedenfalls aber dafür sorgen, daß auf den Einrückungstag die nöthigen Exemplare am Sammelplatz der Kantone vorhanden seien.

Befellungen von Dienstbüchlein sind an den Waffenchef der Infanterie zu richten.

Soweit die Dienstbüchlein vor der Musterung nicht ausgefüllt worden sind, hat die Musterung selbst zu geschehen, worauf jeder Wehrpflichtige (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten) mit seinem Dienstbüchlein zu versehen ist.

Die Dienstbüchlein sind an die dieses Jahr zu den Rekrutenschulen einberufenen Kadres und Rekruten bereits abgegeben.

Gleichwohl sind dieselben nach nachfolgender Anleitung zu vervollständigen.

Es ist dafür zu sorgen, daß der Mannschaft mündlich Belehrung über den Gebrauch des Dienstbüchleins ertheilt und daß sie zum Nachlesen der bezüglichen Bestimmungen ermahnt werde.

Seite 1. Die Unterschrift des Trägers.

„ 3. Die Personalien.

„ 3. Divisionenkreis, Kanton. Gemeinde (Wohnort), bei der Infanterie der Rekrutungskreis. Der Raum für die Nummer der Stammkontrole ist einzuweilen offen zu lassen, sofern die neuen Stammkontrole noch nicht erstellt sind. Die bisherige Stammkontrole-Nummer kann unter der Rubrik „Gemeinde“ beifügt werden.

„ 6. Die Waffengattung, die Unterabtheilung (z. B. Guide, Kanonier, Sappur); auf die folgende Linie die spezielle Stellung des Mannes (z. B. Büchsenmacher, Trompeter, Tambour).

„ 6. Die militär. Eintheilung zur Zeit der Herbstmusterung.

„ 7. Erste Linie: Der gegenwärtige Grad und das Datum, an welchem er ertheilt wurde.

„ 8. Das Datum (Jahr) der Ausrüstung durch den Staat.

„ 10. Die Nummern der vom Staat gefassten Militäreffekten, unter allen Umständen der Handfeuerwaffe, und von den übrigen Gegenständen, soweit sie überhaupt nummerirt sind.

„ 11. Pferdeausrüstung und Beschreibung des Pferdes (Kavallerie).

„ 12. Auf die erste Linie; sofern schon dießjähriger Dienst eingeschrieben ist auf die erste offene Linie: Herbstmusterung, Anzahl Tage, Unterschrift des Hauptmanns.

Früherer Dienst ist in die Dienstbüchlein nicht einzutragen und ebenso wenig hat für die vor 1875 instruirten Militärs eine Eintragung auf pag. 4 des Dienstbüchleins zu erfolgen.

Die vorräthigen Dienstbüchlein sind der betreffenden kantonalen Militärbehörde, resp dem Waffenchef zurückzusenden.

5) **Ergänzung der Kadres.** 1. Unteroffiziere. Bei den Herbstmusterungen ist soweit möglich auf eine Ergänzung des Unteroffiziers-Kadres Rücksicht zu nehmen. Zu diesem Behufe werden die Artikel 43 und 44 der Militärorganisation in Erinnerung gebracht:

Art. 43.

„In allen Waffengattungen werden die Unteroffiziere, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen für die Sanitäts- und Verwaltungs-Unteroffiziere durch die Hauptleute auf den Vorschlag ihrer Offiziere ernannt und befördert. Bei der Infanterie, den Schützen und den Train- und Geniebataillonen unterliegen diese Ernennungen der Genehmigung des Bataillonskommandanten, dem auch die Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere des Bataillonsstabes zusteht.“

Art. 44.

„Die Ernennung der Korporale und der Gefreiten erfolgt aus den Soldaten, welche entweder in der Rekrutenschule oder in einem Wiederholungscursus ein Fähigkeitszeugniß erworben; die der Korporale der Artillerie aus den Gefreiten, diejenige der Wachtmeister aus den Korporalen — bei den Kanonieren und dem Genie aus den Gefreiten und die der Feldweibel aus den Wachtmeistern oder Korporalen. Die zu Befördernden müssen den für ihren Grad vorgeschriebenen Unterricht mit Erfolg durchgemacht haben.“

„Die Adjutants-Unteroffiziere werden aus der Zahl der Wachtmeister und der Feldweibel ernannt.“

Für das Sanitätspersonal sind die von den Chefs der Ambulanzen und den Truppenärzten nach Art. 45 der Militärorganisation zu machenden Vorschläge auf den Nominativ-Stats anzubringen und dem Divisionsarzt einzugeben.

2. Offiziere. a) Vorschläge für Erwahlten. Am Schluß der Musterung sind die Offizierskorps der Einheit (des ganzen Bataillons, der Schwadron, Batterie etc.) zu besammeln, um diejenigen Unteroffiziere und Soldaten zu bezeichnen, welche das Offizierskorps zum Besuche einer Offiziersbildungsschule für tauglich hält.

Art. 38 der Militärorganisation.

„Aus den Unteroffizieren und den Soldaten, welche von den

Offizieren der betreffenden Einheiten oder den Instruktoren hiezu tauglich erklärt werden, bezeichnen die kantonalen Behörden diejenigen, welche eine Offiziersbildungsschule zu besuchen haben.“

Diese Verzeichnisse sind bei kantonalen Korps den kantonalen Militärbehörden, bei eidg. Korps dem Waffenchef einzugeben.

b) Beförderungen. Vor Allem ist die Befetzung aller noch vakanten Hauptleutenstellen in's Auge zu fassen.

Die Bataillonekommandanten der Infanterie und die Abteilungskommandanten der Spezialwaffen, der Sanität und Verwaltung, unter welche die betreffenden Hauptleute zu stehen kommen, werden daher sofort nach der Konstituierung der Korps mit dem Oberinstruktor der betreffenden Waffe zum Behufe der Ausfertigung der nach Art. 40 der Militärorganisation verlangten Zeugnisse in Verbindung treten.

Die Zeugnisse gelangen von den Oberinstruktoren an die Divisionär resp. Waffenchefs, und sobald sie mit dem Visum des Divisionärs, resp. Waffenchefs versehen sind, an das eidg. Militärdepartement, für die kantonalen Truppen zur Uebermittlung an die Kantone, welche, sobald sie im Besitze der Zeugnisse sind, je nach dem Bedarf die Beförderung der Hauptleute vornehmen können.

Die Beförderung zum Oberlieutenant kann bei den kantonalen Truppenkorps, so weit das Bedürfnis dazu vorhanden ist, sofort nach beendeter Herbstmusterung stattfinden und zwar nach dem Dienstalter.

Wahlen zu Lieutenants können erst erfolgen, wenn die durch Art. 39 der Militärorganisation geforderten Zeugnisse vorliegen.

VII. Unterricht.

Soweit immer möglich, ist den Truppen in den Zwischenpausen der einzelnen Operationen Unterricht zu erteilen über die neue Militärorganisation, die Formation der neuen Truppenkorps und ihre Abzeichen, die Gebietsenteilung und über Bedeutung und Gebrauch der Dienstbüchlein.

Anhaltspunkte über diesen Unterricht geben das Dienstbüchlein selbst, und die Verordnung vom 15. März 1875 über die Gebietsenteilung. Einiger Unterricht in der Soldatenschule. Gewehrgriffe. Die Organisation der Kompagnie und des Bataillons durch eine Aufstellung derselben und einige Bewegungen in geschlossener Ordnung vornehmen.

Die Truppen- und Ambulanzärzte werden mit der Sanitätsmannschaft eine repetitorische Prüfung über die wichtigsten Kapitel des Lehrbuches für Krankenwärter abhalten und auf das Ergebnis derselben die Vorschläge für Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere der Sanitätstruppen gründen (VI, Ziff. 5, 1, letztes Lemma).

VIII. Sanitarische Anordnungen.

1. Da es sich nicht um einen eigentlichen Militärdienst, sondern nur um die Konstituierung der neuen Truppenkorps handelt, so ist nur die gewöhnliche Kräftprobe vorzunehmen, dagegen von der Vornahme einer sanitarischen Ausmusterung (§ 24 der Instruktion über die Untersuchung und Ausmusterung der Militärs pflichtigen) abzusehen.

Melben sich indessen Militärs Krankheits oder Gebrechen halber zur Ausmusterung, so sind dieselben anzuweisen, sich im Verlaufe des Herbstes vor der Untersuchungskommission ihres Divisionskreises zu stellen. Dem betreffenden Manne ist nöthig genfalls vom Arzt eine entsprechende Eintragung auf pag. 12/13 des Dienstbüchleins zu machen.

2. Der Sanitätsdienst ist während den Musterungstagen nach Reglement auszuführen. Allenfalls nöthig werdende Arzneien sind aus der nächsten Apotheke zu beziehen.

Sollten schwere Erkrankungsfälle vorkommen, so sind die Betroffenen mit Krankheitspaß, Form. IV, in eines der unten verzeichneten Spitäler zu senden, falls dieselben es nicht vorziehen sollten, gegen Verzichtscheln (Revers) nach Hause entlassen zu werden.

3. Am Schlusse der Musterung, bei Entlassung der Korps, haben die betreffenden Ärzte dem Divisionsarzt ihres Kreises einzusenden:

- a. das Krankenverzeichnis, auf Form. Ia, (und wenn nöthig b);

- b. einen entsprechenden summarischen Krankenrapport, Form III;

- c. eventuell, die Apothekerrechnung, sammt Beilagen;

- d. den Remonats-Etat des Sanitätspersonals; eventuell mit den Vorschlägen für Ernennung und Beförderung der Unteroffiziere.

Die Divisionsärzte haben die eingegangenen Krankenverzeichnisse nebst beiliegenden summarischen Krankenrapporten und Apothekerrechnungen dem Oberfeldarzt einzusenden.

4. Für die Musterungstage ist den Korps aus den kantonalen Zeughäusern nur folgendes Korpsantitätsmaterial zu verabsorgen:

- a. jedem Infanterie-Bataillon 2 Wärter- (Krater-) Bulgen und 2 Wasserflaschen;
- b. jeder Spezialwaffenkompagnie, resp. dem Train- und Genie-Bataillon je eine Bulge und eine Wasserflasche.

Den allfälligen Verbrauch aus den Bulgen haben die betreffenden Truppenärzte auf den entsprechenden Inhaltsverzeichnissen zu beschreiben.

5. Spital-Anstalten, in welche eventuell schwer Erkrankte zu bringen sind:

I. Kreis: Hôpital cantonal à Lausanne; Hôpital cantonal à Genève; Infirmerie d'Yverdon; Infirmerie de la Broye à Payerne.

II. Kreis: Hôpital de la commune de la ville de Neuchâtel; Hôpital des Bourgeois à Fribourg; Hôpital de Porrentruy; Gemeindepital in Biel.

III. Kreis: Zinsepital und Bürgerspital in Bern; Gemeindepital Biel; Militärspital Thun.

IV. Kreis: Bürgerspital Luzern; Bürgerspital Zug; Kantonspital in Sarnen; Kantonspital in Stanz; Bürgerspital in Solothurn; Krankenhaus in Herzogenbuchsee.

V. Kreis: Bürgerspital Basel; Kantonspital Brestal; Kantonspital in Königsfelden; Bürgerspital Solothurn.

VI. Kreis: Kantonspital Bülch; Gemeindepital Winterthur; Gemeindepital Schaffhausen; Bezirkspital Einsiedeln.

VII. Kreis: Kantonspital Münsterlingen; Kantonspital St. Gallen; Krankenasyl Herisau; Krankenanstalt Frauenfeld; Gemeindepital Chur.

VIII. Kreis: Gemeindepital Chur; Spital Olarus; Kantonspital Altdorf; Ospitale communale in Bellinzona; Ospitale communale in Lugano.

IX. Spezielle Anordnung für die Kavallerie.

Es hat eine genaue Untersuchung der Pferde stattzufinden, bei welcher nach der Anordnung des Oberpferdearztes Pferdeärzte mitzuwirken haben; das Ergebnis dieser Untersuchung ist in die Pferde-Kontrollen einzutragen, welche bei diesem Anlaß anzulegen resp. zu vervollständigen sind.

Die Schwadronen-, resp. Kompagnie-Kommandanten haben die Pferde-Kontrollen auszufertigen.

Sämmtliche Dragoner und Gendarmen, deren Pferde dem Bunde angehören und nicht in gutem Zustande sich befinden, sind zur Bestrafung dem Waffenchef mitzutheilen.

Dienstuntaugliche Pferde sind auszuscheiden und eine genaue Kontrolle darüber anzufertigen, welche dem Waffenchef einzureichen ist.

Die Mannschaft, welche unberitten einrückt, d. h. deren Pferde sich im Remontenkurs befinden, hat hierüber dem Schwadronen-, resp. Kompagnie-Kommandanten zu Handen des Waffenchefs einen Ausweis zu leisten.

Die kantonalen Militärbehörden haben jedem Schwadronen- und Kompagnie-Kommandanten ein Verzeichnis der Cadres-Mannschaft, der Arbeiter und Trompeter zu übergeben, in welchem der bisherige Dienst eines jeden Einzelnen genau verzeichnet ist. Ueberbleib sind diesen Offizieren die alten Pferde-Kontrollen zuzustellen.

X. Leitung der Herbstmusterungen.

Die Musterungen der eidg. Korps werden von einem von dem betreffenden Waffenchef bezeichneten Offizier kommandirt.

Die Musterungen der kantonalen Korps werden bei der Vereiniigung ganzer Truppeneinheiten vom betreffenden Truppenkommandanten kommandirt. Wo a. snahmsweise die Besammlung

einzelner Infanterie Kompagnien gestattet wird, haben die kantonalen Militärbehörden den Kommandirenden zu bezeichnen.

Bei den Musterungen der Infanterie hat als Vertreter des Kantons der betreffende Kreiskommandant beizuwohnen.

Je nachdem es von den Kantonen als nöthig erachtet wird, sind auch die Sektionschefs einzuberufen.

Bei den Musterungen der kantonalen Spezialwaffenkorps hat ein Abgeordneter der kantonalen Militärbehörde beizuwohnen.

Die Kreiskommandanten, resp. kantonalen Abgeordneten, bringen die von den Kantonen erstellten Korps-Kontrollen mit. Ihre Befolgung u. gesehicht auf Rechnung des Kantons.

Soweit nicht die Vertreter der Kantone (Kreiskommandant oder Vertreter der kantonalen Militärbehörde) selbst die Musterungen leiten, haben die betreffenden Kommandirenden den ersteren zur Erfüllung ihrer Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen und deren Weisungen über die Eintragungen in den Korps-Kontrollen unbedingt Folge zu leisten.

Das Departement behält sich vor, sich bei den Musterungen durch höhere Offiziere vertreten zu lassen.

XI. Rapporte.

Das Rapportwesen hat nach den Vorschriften des Reglements stattzufinden. Außerdem haben die Chiefs der zu den Musterungen berufenen Truppeneinheiten, bei einzelnen Infanteriekompagnien die Hauptleute, folgende Rapporte zu erstatten, wobei vorausgesetzt wird, daß die bereinigte Korps-Kontrolle die Stelle des Nominitiv-Stat vertrete und daher keine besonderen Namensverzeichnisse aufzunehmen seien:

1) Verzeichniß der in den Controllen aufgeführten, aber nicht eingerückten Mannschaft an den Kanton, bezw. Waffenschef.

2) Die Verzeichnisse der mangelnden Gegenstände mit namentlicher Anführung der Leute auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Unter dem Ausdruck „auf dem Dienstwege“ ist ein für allemal verstanden, daß Meldungen, auch wenn der Betreffende nicht im Dienst sich befindet, an den unmittelbaren Oberen zu gelangen haben, gerade wie im Dienstverhältniß, z. B. vom Hauptmann an den Bataillonschef, von diesem an den Regimentskommandanten, von diesem an den Brigadier, und vom letzteren an den Divisionär. Für Truppen, welche nicht im Divisionsverbande sind, wie z. B. von einer Positionskompagnie an den Waffenschef).

3) Ein kurzer nach den Abschlitten des gegenwärtigen General-Befehls geordneter Bericht über den Gang der Musterung auf dem Dienstwege an den Divisionär, resp. Waffenschef (vide Formular).

Dem Berichte sind beizufügen:

a. Ein Effektiv-Stat über den Stand der Truppen bei der Entlassung, (es haben also in demselben die anläßlich der Herbstmusterung vorgenommenen Beförderungen von Unteroffizieren u. s. w. bereits zu figuriren,) auf dem Dienstwege an den Divisionär. (Das Formular für diesen Stat ist in dem hievorigen erwähnten Berichtsformular enthalten; es wird dadurch der dem Oberkriegskommissariat abzugebende reglementarische Effektivrapport nach § 145 und Formular XII^a und XIII^b des Dienstreglements nicht ersetzt.)

b. Ein Stat der Zahl der in den Kontrollen eingetragenen Mannschaft nach Oraden, wie beim Effektiv-Stat geordnet. Es sind zu diesem Behufe die in den Kontrollen vom Stat und jeder einzelnen Kompagnie eingetragenen Namen zu zählen und zu addiren (vide Berichtsformular).

4) Verzeichniß derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche von den Offizierskorps zum Besuche einer Offiziersbildungsschule vorgeschlagen werden. Bei kantonalen Korps an die kantonale Militärbehörde, bei eidg. Korps an den Waffenschef. Eintragen in's Berichtsformular.

5) Zeugnisse für Beförderungen zu Hauptleuten (VII, 2, b. hievorigen) an den Oberinstruktor der Waffe.

Die Waffenschefs und Divisionäre haben einen Schlußbericht der gesammten Operation an das eidg. Militärdepartement einzureichen und die erhaltenen Detailberichte zu seiner Verfügung zu halten. Der personelle Bestand der Korps sowohl als der Kontrollbestand ist nach Anleitung des Reglements vorerst beim Rege-

ment, dann bei der Brigade und endlich bei der Division zusammenzustellen und dem Bericht beizulegen.

Gegenwärtigen Generalbefehl, sowie das Berichtsformular haben zu erhalten:

- Die Waffenschefs,
- „ Divisionäre,
- „ Brigade- und Regimentskommandanten,
- „ Chiefs sämtlicher Truppeneinheiten,
- „ Kompagniekommandanten der Infanterie,

Der Oberfeldarzt für sich, die Divisionsärzte, Chiefs der Feldlazarethe und Ambulanzen und die Truppenärzte (1 per Truppeneinheit),

Der Oberpferdarzt für sich und die Pferdeärzte,

Der Oberkriegskommissär für sich und die Quartiermeister,

Den kantonalen Militärbehörden für sich und die Kreiskommandanten.

Diese Amtsstellen und Offiziere haben, ohne weitere Aufträge abzuwarten, alles dasjenige vorzunehmen, was ihnen nach Maßgabe des gegenwärtigen Dienstbefehls innert den Schranken ihrer Befugnisse zur Durchführung der neuen Formation der Truppen zu vollziehen zukommt.

Bern, den 25. August 1875.

Der Vorsteher des eidg. Militärdepartements:
Wetti.

Verschiedenes.

— (Schreibmaschine.) Der „Militär-Ökonome-Bl.“ entnehment wir folgende Notiz: „Eines der ohne Zweifel vornehmsten Bedürfnisse unserer Zeit ist die Schreibmaschine, deren Konstruktion sich immer mehr der wünschenswerthen Vollendung nähert. — Die Hansen'sche scheint ihres hohen Preises wegen nur wenig praktische Anwendung gefunden zu haben, während diejenige des Amerikaners Lathan Sholes, nach Mittheilungen des „Welt Handels“, in den Vereinigten Staaten bereits eine wesentliche Verbreitung erlangt haben soll. An Größe und Ansehen gleicht sie einer Nähmaschine, ist dagegen mit einer Klaviatur versehen und man schreibt, indem man die Tasten berührt, von denen jede ein Buchstabe, Zahl- oder Trennungszahlen wiedergibt. Jedes Papierformat von 3—8 Zoll Breite und eine Länge von 1—100 Zoll kann beschrieben werden, auch Briefadressen, Umschläge u. dgl., auch kann der Raum zwischen den Zeilen sofort mit Leichtigkeit verändert werden. Die Maschinenschrift ist ebenso lesbar wie gewöhnliche Druckschrift und beinahe ebenso gleichmäßig. Während der gewandteste Schreiber in der Minute höchstens 30 Worte zu Papier bringt, liefert die Maschine in der nämlichen Zeit die doppelte Anzahl und erlaubt außerdem die gleichzeitige Anfertigung einer größeren Zahl von Kopien. Die Erlernung des Gebrauches nimmt höchstens 14 Tage in Anspruch. Mehrere größere Telegraphengesellschaften, Geschäftleute und Advokaten bedienen sich seit längerer Zeit derselben. Die Western-Union-Telegraph-Kompagny und die Illinois Central-Railroad-Kompagny, welche in ihren Bureau mehrere hundert Kommiss beschäften, behaupten, mit der Maschine im Jahre 200,000 Dollars Gehalt zu ersparen. Der Preis (125 Dollars) ist noch ziemlich hoch.“

Da in unserer Armee sehr viel geschrieben wird, so zweifeln wir nicht, daß unsere Kameraden die werthvolle Erfindung mit Freuden begrüßen.

— („Hurrah.“) Der in den meisten europäischen Heeren beim Sturm gebräuchliche Ruf „Hurrah“ stammt aus der russischen Armee, wurde unter Czar Feodor Alexowich zum ersten Male von den Truppen gebraucht und hieß „Ur raj“ (in's Barabtes), womit die von dem Boyen fanatisirten Russen sich auf die Osmanen stürzten in der Meinung, durch den Tod direkt in's Himmelreich zu kommen, in dem sie alle Genüsse finden sollten. Schon von der von Friedrich dem Großen errichteten preussischen Kosakentruppe wurde dieser Feldruf aufgenommen und durch k. Regiment von 1812 in der ganzen preussischen Armee eingeführt. Schon im 18. Jahrhundert der Seemannsruf fast aller europäischen Nationen, ward er successive in den Armeen Deutschlands, Oesterreichs, Schwedens, Dänemarks, Hollands und Amerika's eingeführt. (Wedette.)